

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1872**

62 (30.11.1872)

# Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 30. November 1872.

## Inhalt.

**Allgemeine Verfügungen.** Die Pensionirung der niederen Diener. — Die Immatriculirung der niederen Diener in die Wittwencasse. — Die Einrichtung eines Güterdienstes auf den Stationen Niederschopfheim und Mauer. — Das Verhältniß des Bahntelegraphen zum Reichstelegraphen.

**Sonstige Bekanntmachungen.** Nr. 59965. R. Erhebung und Verrechnung der Strafgebühren. — Nr. 60696. B. Das Anhalten der Güterzüge Nr. 33 und Nr. 34 in Niederschopfheim. — Nr. 60406. B. Frachtsätze für Au transit und Haag transit. — Nr. 59936. B. Director Güterverkehr im süddeutschen Eisenbahnverbande. — Nr. 59798. B. Verkehr der Bodenseuferstation Füssen.

## Allgemeine Verfügungen.

Die Pensionirung der niederen Diener betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliezung aus Großh. Staatsministerium vom 13. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Wagenrevidenten bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung unter die niederen Diener im Sinne des Gesetzes vom 28. August 1835 und der landesherrlichen Verordnung vom 17. October 1866 aufzunehmen seien.

Carlsruhe, den 17. November 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

(gez.) Turban.

Nr. 60424. G. D.

Vorstehende im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLI. vom 1. J. erschienene Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der untergebenen Dienststellen gebracht.

Carlsruhe, den 28. November 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Bimmer.

Die Immatriculirung der niederen Diener in die Wittwencasse betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliezung aus Großh. Staatsministerium vom 13. d. M. gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Wagenrevidenten

mit einem Matricularanschlage von fünfhundert Gulden in die dritte Classe der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung aufgenommen werden.

Carlsruhe, den 17. November 1872.

Großherzogliches Handelsministerium.

(gez.) **Turban.**

Nr. 60450. G. D.

Vorstehende im Gesetzes- und Ordnungsblatt Nr. XLI. vom 1. J. erschienene Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der untergebenen Dienststellen gebracht.

Carlsruhe, den 28. November 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

**Bimmer.**

Nr. 59999. B.

Die Einrichtung eines Güterdienstes auf den Stationen Niederschoppsheim und Mauer betreffend.

Nachdem die Stationen Niederschoppsheim und Mauer zum Gütertransportdienste eingerichtet worden sind, hat vom 1. Dezember d. J. ab Güterabfertigung nach und von diesen Stationen zu erfolgen.

Der Güterdienst der Station Niederschoppsheim ist unbeschränkt, jener der Station Mauer vorerst auf diejenigen Güter der Wagenladungsclassen B, C, D und E beschränkt, deren Ein- und Ausladung ohne Nachtheil im Freien erfolgen kann.

Die für den Verkehr mit der Station Niederschoppsheim anzuwendenden Frachtsätze sind in einem X., die für die Station Mauer maßgebenden in einem XI. Nachtrag zum internen Gütertarife enthalten und wird von denselben eine entsprechende Anzahl Exemplare den Güterstationen zum Dienstgebrauch, sowie zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum zugehen.

Carlsruhe, den 26. November 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

**Bimmer.**

Nr. 59945. B.

Das Verhältniß des Bahntelegraphen zum Reichstelegraphen betreffend.

Obgleich die Trennung des Reichs- und Bahntelegraphen nunmehr vollständig durchgeführt ist, so ist es doch in jüngster Zeit noch vorgekommen, daß von Bahntelegraphenstationen, welche sich am Orte von Reichstelegraphenstationen befinden, Depeschen, welche reglementsmäßig der Reichstelegraphenstation des Ortes zugeführt werden sollen, ohne nachweisbaren Grund streckenweise

per Bahntelegraph befördert worden sind oder auch ausschließliche Beförderung durch den Bahntelegraphen gefunden haben.

Es wird deshalb den betreffenden Stationen die strenge Befolgung der Vorschriften des §. 3 Absatz 3 des Reglements vom 1. Juli 1868 über Benützung der Bahntelegraphen zur Beförderung von Privatdepeschen in Erinnerung gebracht.

Gleichzeitig wird bestimmt, daß diejenigen Auswechselungsstationen, bei welchen Depeschen auf den Reichstelegraphen übergegangen sind, die Letzterem schon von der Aufgabestation hätten zugeführt werden sollen, bei der Abrechnung pro November d. J. dem Reichstelegraphen diejenigen Gebühren zuzuweisen haben, welche sich bei reglementmäßiger Beförderung der fraglichen Depeschen ergeben haben würden.

Carlsruhe, den 26. November 1872.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B i m m e r.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Erhebung und Verrechnung der Strafgeelder.

Nr. 59965. R. Da die Consignationen über die im Monat Oktober d. J. erhobenen Strafgeelder noch nicht sämtlich bei der Hauptcontrole II eingetroffen sind, sieht man sich veranlaßt, die sofortige Einsendung dieser Vorlagen mit Bezug auf §. 10 der Verordnung vom 29. Juli 1872 Nr. 37620. R. Verordnungsblatt Seite 158 hiermit in Erinnerung zu bringen.

#### Curswesen.

Nr. 60696. B. Vom 1. Dezember l. J. an haben die Güterzüge Nr. 33 und 34 an der neu errichteten Güterstation Niederschopfheim anzuhalten und zu diesem Behufe auf der Strecke Offenburg-Dinglingen in folgendem Curse zu fahren:

#### Güterzug Nr. 33.

Offenburg . . . . .	ab 5 <sup>45</sup> Abends,
Niederschopfheim . . . . .	an 6 <sup>5</sup> "
" . . . . .	ab 6 <sup>10</sup> "
Dinglingen . . . . .	an 6 <sup>30</sup> "

#### Güterzug Nr. 34.

Dinglingen . . . . .	ab 7 <sup>40</sup> Morgens,
Niederschopfheim . . . . .	an 8 <sup>0</sup> "
" . . . . .	ab 8 <sup>5</sup> "
Offenburg . . . . .	an 8 <sup>25</sup> "

Die Curs- und Fahrpläne sind hiernach zu berichtigen.

#### Gütertransport.

Nr. 60406. B. In Folge Eröffnung der Vorarlbergischen Eisenbahn werden die für Haag transit bestehenden Frachtsäke auf Buchs transit übertragen und die Transitfrachtsäke für die Station Au als überflüssig gestrichen.

Diese Maßnahme hat mit dem 1. Dezember d. J. in folgenden directen Verkehrseinrichtungen in Vollzug zu treten:

im Verkehr zwischen Mannheim und den Bodenseeuferplätzen, sowie den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen für den Vorarlbergischen Transitverkehr nach Maßgabe des Tarifes vom 1. Juli 1870,

im Verkehr zwischen Frankfurt, Darmstadt, einer Anzahl diesseitiger Stationen einerseits und den Bodenseeuferplätzen, sowie den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen für den Vorarlbergischen Transitverkehr andererseits nach Maßgabe des Tarifs vom 1. November 1871,

im Kohlenverkehr ab Mannheim, Kehl und Waldshut nach den Stationen der Vereinigten Schweizerbahnen nach Maßgabe der beiden Tarife vom 20. Oktober 1871 und 15. Oktober 1872.

Die Tarife sind hiernach entsprechend zu ändern.

Nr. 59936. B. Zum süddeutschen Verbandgütertarif vom 1. Juli 1870 sind die Nachträge 15 und 16 mit Giltigkeit vom 1. Dezember l. J. erschienen.

Der 15. Nachtrag enthält neuberechnete Frachtsätze für den Verkehr mit Stationen der österreichischen Staatsbahn (südöstl. Linie) und verliert dadurch der Tarif für den Verkehr zwischen Stationen der K. K. priv. österr. Staatsbahn einer- und Stationen der übrigen süddeutschen Verbandsbahnen anderseits (giltig von 1. Juli 1870) seine Giltigkeit.

Der 16. Nachtrag enthält anderweite Tariffsätze für die Stationen der hessischen Ludwigsbahn Mainz, Monsheim und Worms und wird dadurch der Nachtrag 11 zum süddeutschen Verbandstarif (giltig vom 1. Februar 1872) aufgehoben.

Die von Nachtrag 15 zum Dienstgebrauch und zur unentgeltlichen Abgabe an das Publikum bestimmten, sowie von Nachtrag 16 zur Vollständighaltung der Tarifsammlung erforderlichen Exemplare werden den betreffenden Verbandstationen zugehen.

Nr. 59798. B. In Folge Eröffnung der Verarlbergischen Eisenbahn ab Bregenz und Verlegung der in Fussach thätig gewesenen Expeditionsgeschäfte nach Bregenz hat die Bodenseeuferstation Fussach ihre Bedeutung im Güterverkehr verloren und sind daher die zwischen diesseitigen Stationen und dem bezeichneten Plage nach Maßgabe der beiden Tarife vom 1. Juli 1870 und vom 1. November 1871 bestehenden Frachten hinfällig geworden.

Die Frachten für den Verkehr zwischen Stationen der Verarlbergischen Eisenbahn und Stationen der Bodenseeuferstation Fussach sind hinfällig geworden.

Die Frachten für den Verkehr zwischen Stationen der Verarlbergischen Eisenbahn und Stationen der Bodenseeuferstation Fussach sind hinfällig geworden.

Die Frachten für den Verkehr zwischen Stationen der Verarlbergischen Eisenbahn und Stationen der Bodenseeuferstation Fussach sind hinfällig geworden.

Die Frachten für den Verkehr zwischen Stationen der Verarlbergischen Eisenbahn und Stationen der Bodenseeuferstation Fussach sind hinfällig geworden.

Die Frachten für den Verkehr zwischen Stationen der Verarlbergischen Eisenbahn und Stationen der Bodenseeuferstation Fussach sind hinfällig geworden.

Generaldirection der Großherzoglichen Eisenbahnen  
Karlsruhe, den 28. November 1872.

**Contingente**

Die Contingente für den Verkehr zwischen Stationen der Verarlbergischen Eisenbahn und Stationen der Bodenseeuferstation Fussach sind hinfällig geworden.

Gütertarif Nr. 33	
Esslingen	an 2.40
Stuttgart	an 2.00
Ulm	an 1.60
Heilbronn	an 1.20
Würzburg	an 0.80
Bayreuth	an 0.40
Regensburg	an 0.00
Gütertarif Nr. 34	
Esslingen	an 2.40
Stuttgart	an 2.00
Ulm	an 1.60
Heilbronn	an 1.20
Würzburg	an 0.80
Bayreuth	an 0.40
Regensburg	an 0.00